

STATUTEN



1. Name und Zweck

- Artikel 1 Der Club 66+ Lyss ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Lyss. Er bezweckt die Förderung und Verwirklichung von Aktivitäten für Seniorinnen und Senioren und ist politisch und konfessionell neutral. In der organisatorischen, administrativen und finanziellen Führung seiner Angelegenheiten ist er selbständig.
- Artikel 2 Der Verein setzt sich zum Ziel, ohne Gewinnabsicht ältere Menschen zur aktiven Lebensgestaltung anzuregen, die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern und die Solidarität der Seniorinnen und Senioren untereinander zu stärken.

2. Mitglieder und Beiträge

- Artikel 3 Als Mitglieder können Personen ab 66 Jahren, wohnhaft in Lyss und Buswil, aufgenommen werden.
- Artikel 4 Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Austrittserklärungen sind an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Wegzug aus Lyss und Buswil, Tod oder wenn der Jahresbeitrag nach 2-maliger Mahnung nicht bezahlt worden ist. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen.
- Artikel 5 Die Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- Artikel 6 Die Mitglieder haften nur im Rahmen des von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrages, bis max. Fr. 50.--, für die Verbindlichkeiten des Clubs.
- Artikel 7 Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Auf Begehren eines Viertels der anwesenden Vereinsmitglieder sind die Wahlen geheim durchzuführen.

3. Organisation

- Artikel 8 Die Organe des Clubs 66+ Lyss sind:
- a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Rechnungsrevisoren.
- Artikel 9 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs 66+ Lyss. Sie wird ordentlicherweise alljährlich im Frühjahr (bis spätestens Ende Mai) vom Vorstand schriftlich einberufen. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies in einer schriftlichen Eingabe verlangen.
- Artikel 10 In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:
- a) Statutenänderungen,
 - b) Wahl des Präsidenten/ der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahl der Rechnungsrevisoren,
 - d) Genehmigung des Jahresberichtes,
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages,
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g) allfällige weitere Geschäfte, die vom Vorstand oder den Mitgliedern unterbreitet werden.

Anträge aus dem Kreise der Mitglieder zuhanden der Hauptversammlung sind dem Präsidium mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

- Artikel 11 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- Artikel 12 Der Vorstand und das Präsidium werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt, wobei die gewählten Personen wiederwählbar sind. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten/ eine Vizepräsidentin. In den Vorstand können gemäss Artikel 3 alle Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
- Artikel 13 Die Befugnisse des Vorstandes sind:
 a) Leitung der Geschäfte,
 b) Einberufung der Hauptversammlung,
 c) Ernennung von Ausschüssen zur Bearbeitung besonderer Fragen oder Aufgaben.
- Artikel 14 Der Vorstand wird je nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich einberufen oder tritt auf Begehren von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- Artikel 15 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident/ die Präsidentin zusammen mit dem Kassier/ der KassiererIn (für Finanzen) oder dem Sekretär/ der Sekretärin (übrige Geschäfte).
- Artikel 16 Die Rechnungsrevisoren haben jederzeit Einblick in die Rechnungsführung. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

4. Finanzen

- Artikel 17 Das Clubvermögen setzt sich aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen von Gönnern und Einnahmen aus Aktivitäten zusammen.
- Artikel 18 Für die Verbindlichkeit des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf dasselbe.

5. Schlussbestimmungen

- Artikel 19 Statutenänderungen müssen von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Artikel 20 Die Auflösung des Clubs 66+ Lyss kann nur erfolgen, wenn sie von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung beschlossen wird. Über ein allfälliges Reinvermögen entscheidet die Hauptversammlung; es darf aber nur zugunsten einer gemeinnützigen Institution verwendet werden.
- Artikel 21 Die vorliegenden angepassten Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 17. März 2015 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hugo Pfeuti

Ruth Berger